§ 3. Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke bestimmt.

§ 4. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittelungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Oberpräsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 Prozent ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

§ 6. Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7. Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom $\frac{\text{18. Febr.}}{\text{2. April}}$ 1903, und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 und genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.

Anlage 8.
(Drucksachen-Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
die Erhöhung der Beteiligungssumme an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H.

Der 64. Provinziallandtag hat den Provinzialausschuß ermächtigt:

1. Die Beteiligungssumme der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., bis zu 50 Millionen Mark zu erhöhen.
2. Den für die Erhöhung erforderlichen Betrag zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und den Vorschuß aus der von dem gleichen Provinziallandtag beschlossenen Anleihe zu decken.
3. Die Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung festzusetzen.

Bei den Verhandlungen über die Vorlage wurde zum Ausdruck gebracht, es möchte erwirkt werden, daß die Provinzialverwaltung in Zukunft mit Rücksicht auf diese im Verhältnisse zum Gesellschaftskapital hohe Summe im Aufsichtsrat stärker vertreten ist.

Die Beteiligungssumme des Provinzialverbandes von 50 Millionen gründete sich auf den früheren Beschluß der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, das Gesellschaftskapital auf 200 Millionen Mark zu erhöhen.

Aufsichtsrat und Gesellschafter-Versammlung haben inzwischen beschlossen, diesen Betrag auf 360 Millionen zu erhöhen und dabei gleichzeitig die Bestimmungen über die Entsendung von Vertretern in den Aussichtsrat entsprechend geändert.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann der Provinzialverband nur dann 4 — statt bisher 3 — Vertreter für den Aufsichtsrat stellen, wenn seine Beteiligungssumme auf 60 Millionen Mark erhöht wird, was zweifellos auch der inzwischen eingetretenen Geldentwertung entspricht.

Im übrigen ist der Einfluß der Provinzialverwaltung auf die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft auch dadurch verstärkt worden, daß der Landeshauptmann zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt worden ist.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Jahr 1922 läßt erkennen, daß dieselbe nicht nur ihren Aufgabenkreis in erfreulichem Maße erweitert hat, sondern daß sie auch finanziell jetzt weit besser gesichert ist, als in den ersten schwierigen Jahren ihres Bestehens. Namentlich bilden die sehr erheblichen Baustoffbestände, welche in der Bilanz mit relativ geringen Zahlen zu Buch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf